

§ 11

Der Lizenzvertrag

(1) Der Lizenzvertrag ist schriftlich abzuschließen.

(2) Der Lizenzvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Leiters des für den inländischen Vertragspartner zuständigen zentralen staatlichen Organs.

(3) Der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs hat vor Genehmigung des Lizenzvertrages die Stellungnahme des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts zu den mit dem Lizenzvertrag verbundenen rechtlichen Fragen einzuholen sowie die festgelegten außenhandelspolitischen Direktiven zu berücksichtigen.

(4) Die genehmigten Lizenzverträge sind beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts zu registrieren und zu hinterlegen.

§ 12

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Übertragung der Rechte und Pflichten hinsichtlich des Abschlusses von Lizenzverträgen an die WB und VEB erfolgt schrittweise entsprechend vorhandener bzw. zu schaffender Voraussetzungen durch den Volkswirtschaftsrat in Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bis zum 31. Dezember 1965. Solange eine solche Übertragung der Rechte und Pflichten an die einzelnen WB nicht erfolgt ist, ist das Außenhandelsunternehmen Limes G.m.b.H. für den Vertragsabschluß gemäß der Anordnung vom 3. Januar 1961 über Lizenzverträge (GBl. II S. 18) weiterhin zuständig.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

Für die im § 10 Absätzen 1 und 2 dieser Verordnung getroffenen Festlegungen erläßt der Minister der Finanzen die Durchführungsbestimmungen.

Für die im § 10 Abs. 3 dieser Verordnung getroffene Festlegung über die Erfindervergütung erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen die entsprechenden Anordnungen.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 3. Januar 1961 über Lizenzverträge (GBl. II S. 18),

— § 28 und § 29 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89).

Berlin, den 20. November 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates
S t o p h

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

D r . A p e l

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Erwerb, die Vergabe und
den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus
der Deutschen Demokratischen Republik
und Partnern außerhalb der Deutschen
Demokratischen Republik.**

— Finanzielle Bestimmungen —

Vom 20. November 1964

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 20. November 1964 über den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 45) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

I.

Volkseigene Wirtschaft

1. Abschnitt

Förderung der Lizenznahme

§ 1

(1) Lizenznahmen von Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind aus dem Fonds Technik der Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) bzw. dem Fonds Technischer Fortschritt bei dem Wirtschaftsrat des Bezirkes oder aus Mitteln des Staatshaushaltes zu finanzieren.

(2) Die Valuta-Ausgaben für Lizenznahmen sind im Valuta-Plan des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel aufzunehmen.

(3) In Ausnahmefällen können für nicht geplante Lizenznahmen die erforderlichen Valuten aus den Valuta-Plänen der zentralen Organe des Staatsapparates bereitgestellt werden.

2. Abschnitt

Förderung der Lizenzvergabe

§ 2

(1) Die WB bzw. die Wirtschaftsräte der Bezirke erhalten aus den Erlösen der Lizenzvergabe ein Valuta-Anrecht.

(2) Alle Einnahmen aus Lizenzvergaben oder aus dem Verkauf von Schutzrechten sind nach Abzug der Kosten und der Erfindervergütung

a) dem Betriebsprämienfonds,

b) dem Gewinn des Betriebes, dem Fonds Technik der WB bzw. dem Fonds Technischer Fortschritt bei dem Wirtschaftsrat des Bezirkes

zuzuführen.